

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 27. Mai 2013 (GVBl I S. 218) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAG –BNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Weinbach in der Sitzung vom 31.10.2013 folgende

Satzung über das Verhalten in der Flur der Gemeinde Weinbach

beschlossen:

§ 1 Verhalten in der Flur

Nach § 27 Abs. 2 Nr. 3 HAG-BNatSchG sind auf dem gesamten Gebiet der Gemeinde Weinbach Hunde während der Brut- und Setzzeit in der Zeit vom 01. April bis 15. Juli nur an der Leine zu führen.

Die Verpflichtung nach Abs. 1 trifft die Person, die den Hund hält, sowie die Person, die über den Hund die tatsächliche Gewalt ausübt (Hundeführer).

§ 2 Ausnahmen

Die Anleinplicht gilt nicht für Diensthunde von Behörden, Hunde des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes, Jagd- und Herdengebrauchshunde im Rahmen ihres zweckentsprechenden Einsatzes oder ihrer Ausbildung. Sie gilt auch nicht für ausgebildete Behindertenbegleithunde.

§3 Ordnungswidrigkeit

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 28 Abs. 1 Ziffer 4 b) in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Ziffer 4 HAG-BNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Hunde während der Brut – und Setzzeit nicht an der Leine führt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 28 Abs. 3 HAG-BNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Gemeindevorstand.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über das Verhalten in der Flur der Gemeinde Weinbach tritt am 01.12.2013 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Weinbach, 20.11.2013


Thorsten Sprenger
Bürgermeister

